

Aktuelles aus den Bundesländern

AKTUALISIERUNG
FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesverfassungsbeschwerde NRW

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 12.07.2018 das „Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung der Individualbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof“ beschlossen. Die examensrelevanten Bestimmungen des Gesetzes treten am **01.01.2019** in Kraft.

Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und FDP (LT-Drs. 17/2122).

Mit den auf Art. 75 Nr. 5 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) gestützten Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VGHG NRW) wird eine Individualbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof eingeführt, mittels derer Hoheitsakte des Landes angegriffen werden können. Damit soll einerseits ein Mehr an Grundrechtsschutz in den Bereichen gewährt werden, in denen die Gewährleistungen der Verf NRW über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehen (z.B. Art. 6 IV, 8 IV 3, 10 II Verf NRW) (LT-Drs. 17/2122, S. 20). Weiterhin spricht die besondere Orts- und Sachnähe des Verfassungsgerichtshofs dafür, den Rechtsschutz dort und nicht beim BVerfG in Karlsruhe zu suchen (LT-Drs. 17/2122, S. 20). Schließlich soll mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde die Eigenstaatlichkeit des Landes unterstrichen, die grundrechtliche Substanz der Verf NRW aktiviert, ihre praktische Relevanz gesteigert und sie stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden (LT-Drs. 17/2122, S. 20).

Die Normierung der Landesverfassungsbeschwerde erfolgt durch Einfügung der §§ 53-61 in das VGHG NRW. In ihrer Ausgestaltung entspricht die Landesverfassungsbeschwerde im Wesentlichen der Bundesverfassungsbeschwerde, kennt allerdings kein besonderes Annahmeverfahren (vgl. §§ 93a-93d BVerfGG), um das Verfahren möglichst einfach und bürgerfreundlich zu gestalten (LT-Drs. 17/2122, S. 21).

Zu den **examensrelevanten Änderungen** im Einzelnen:

Änderung des § 12 VGHG NRW:

Nach § 12 Nr. 8 VGHG NRW wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. über Verfassungsbeschwerden, die von jedem mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein (§§ 53 bis 61),“

Einfügung des § 53 VGHG NRW:

„§ 53

(Individualverfassungsbeschwerde)

(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

(2) Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet, es sei denn, die Anwendung betrifft Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.“

Kommentar:

Diese Vorschrift beinhaltet den **zentralen Regelungsgehalt** der Landesverfassungsbeschwerde und verdeutlicht zugleich den wichtigsten Unterschied zur Bundesverfassungsbeschwerde. Letztere ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG nur zulässig, wenn eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten gerügt wird. Mit der Landesverfassungsbeschwerde kann hingegen jedes subjektive Recht aus der Verf NRW geltend gemacht werden. Gleichwohl geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass mit der Landesverfassungsbeschwerde primär die durch Art. 4 I Verf NRW inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes sowie die spezifischen Landesgrundrechte (z.B. Art. 6 IV Verf NRW) geltend gemacht werden (LT-Drs. 17/2122, S. 25).

Mit „öffentliche Gewalt des Landes“ ist jedes Verhalten der Legislative, Exekutive und Judikative des Landes gemeint. Nicht angegriffen werden können mit der Landesverfassungsbeschwerde somit bundesrechtliche Normen und Akte von Bundesorganen, wozu insbesondere auch Entscheidungen von Bundesgerichten zählen. Gleiches gilt für die Entscheidung eines Gerichts des Landes, soweit diese nach einer Zurückweisung unter Bindung an die Maßstäbe des Bundesgerichts ergangen ist. In diesen Fällen beruht die behauptete Rechtsverletzung des Betroffenen nicht auf der Ausübung der öffentlichen Gewalt des Landes, sondern des Bundes (LT-Drs. 17/2122, S. 25). Damit trägt der Landesgesetzgeber dem in Art. 31 GG normierten Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht Rechnung.

Der 2. Halbsatz des § 53 I VGHG NRW verdeutlicht, dass die Landesverfassungsbeschwerde nur gegenüber einer **tatsächlich** eingelegten Bundesverfassungsbeschwerde subsidiär ist, um Parallelverfahren zu vermeiden. Die bloße Möglichkeit, eine Bundesverfassungsbeschwerde zu erheben, schließt die Landesverfassungsbeschwerde somit nicht aus, sodass der Betroffene grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Bundes- und Landesverfassungsbeschwerde hat (LT-Drs. 17/2122, S. 25f.).

§ 53 II 1. Hs. VGHG NRW schränkt den Anwendungsbereich der Landesverfassungsbeschwerde ein, weil die Überprüfung von Hoheitsakten des Landes, die auf Bundesrecht beruhen, inzident zu einer unzulässigen Kontrolle des höherrangigen Bundesrechts am Maßstab der nachrangigen Verf NRW führt. Dabei sind mit „ausführt“ i.S.v. § 53 II VGHG NRW Akte der Verwaltung und mit „anwendet“ Akte der Rechtsprechung gemeint (LT-Drs. 17/2122, S. 25).

Allerdings gilt diese Beschränkung des Anwendungsbereichs der Landesverfassungsbeschwerde gem. § 53 II 2. Hs. VGHG NRW nicht, wenn mit der Landesverfassungsbeschwerde gerügt wird, ein Gericht des Landes habe durch die Anwendung von Prozessrecht des Bundes die Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Dieser Ausnahmeregelung liegt eine Entscheidung des BVerfG zugrunde, wonach es sich bei derartigen Rechtsverstößen um Hoheitsakte der Landesstaatsgewalt handelt, die vom Landesverfassungsgericht aufgehoben werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 15.10.1997, 2 BvN 1/95, juris Rn 61). Konkret bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer die Verletzung seiner **Justizgrundrechte** (z.B. Recht auf den gesetzlichen Richter) durch ein Landesgericht geltend machen darf und der Verfassungsgerichtshof deshalb die Entscheidung des Landesgerichts aufheben darf, auch wenn die Entscheidung auf Bundesrecht beruht (LT-Drs. 17/2122, S. 25).

Einfügung des § 54 VGHG NRW:

„§ 54
(Rechtswegerschöpfung)

Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstände, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.“

Kommentar:

§ 54 II VGHG NRW entspricht dem allseits bekannten § 90 II BVerfGG. Der Landesgesetzgeber betont in der Gesetzesbegründung ausdrücklich, dass der Rechtsweg auch dann nicht ordnungsgemäß erschöpft und die Landesverfassungsbeschwerde somit unzulässig ist, wenn ein zuvor bei den Fachgerichten eingelegtes Rechtsmittel als unzulässig verworfen wurde oder ein solches Rechtsmittel nicht zugelassen worden ist, weil der Beschwerdeführer den Zulässigkeitsanforderungen hierfür nicht entsprochen hatte, d.h. z.B. den Antrag auf Zulassung der Berufung nicht fristgerecht gestellt hat (LT-Drs. 17/2122, S. 26). Ferner ist die Ausnahmenvorschrift des § 54 S. 2 VGHG NRW nach dem Willen des Gesetzgebers restriktiv zu handhaben (LT-Drs. 17/2122, S. 26).

Einfügung des § 55 VGHG NRW:

§ 55 VGHG NRW entspricht den Form- und Fristbestimmungen der §§ 92, 93 BVerfGG (LT-Drs. 17/2122, S. 26).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JURA INTENSIV
Dr. Dirk Kues
Fachbereichsleiter Öffentliches Recht

Weitere Gesetzesänderungen finden Sie
auf unserer Homepage!

verlag.jura-intensiv.de

